

## **Satzung - Stiftung Baukultur Thüringen**

gültig ab 17. Juni 2024

### **Stiftung Baukultur Thüringen Satzung**

#### **§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Die Stiftung führt den Namen »Stiftung Baukultur Thüringen«.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Apolda.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Stiftungszweck**

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung (AO). Zwecke der Stiftung sind die Förderung von Baukunst und Baukultur. Dazu gehören auch die berufliche Fortbildung, die Volksbildung, die baukulturelle Bildung und Erziehung, die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie Studierendenhilfe im Sinne der Förderung der Baukultur.

(2) Der Zweck der Stiftung ist es, die Qualität, klimaschonende Nachhaltigkeit und Leistungsfähigkeit des Planungs- und Bauwesens herauszustellen und das Bewusstsein für gutes Planen, Bauen und die Baukultur sowie den Wert der gebauten Umwelt bei Bauschaffenden und in der Bevölkerung zu fördern. Zur Baukultur gehören vor allem Werke der Architektur und der Ingenieurbaukunst sowie die in diesen Werken integrierten besonderen ingenieurtechnischen Leistungen, der Innenarchitektur, der Garten- und Landschaftsarchitektur, der Stadtplanung, der Landesentwicklung, des Ländlichen Raumes, der Dorferneuerung, aber auch einzelne Anlagen und Bauwerke mit besonderer gestalterischer, technischer oder bauhistorischer Bedeutung.

(3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Öffentliche Veranstaltungen, Netzwerkarbeit und weitere Formate der Aus-, Fort- und Weiterbildung zur Stärkung der Baukultur, beispielsweise Ausstellungen, Foren, Messen, Kampagnen,
- Beratung von politischen Vertretern, Verwaltungen, Bauträgern, Planenden mit dem Ziel der Qualifizierung von Baukultur in der Praxis und der Fortbildung im Rahmen der aktuellen Fachdebatte,
- Förderung des beruflichen Nachwuchses durch Kooperation mit Hochschulen und Integration von Baukultur in Studiengängen,
- Forschungsvorhaben, auch angewandte Untersuchungen im Bereich experimenteller Vorhaben und prototypischer Entwicklungen,
- die öffentliche Auslobung von Wettbewerben und Preisen im Sinne von § 52 Abs. 1 AO,
- wissenschaftliche Veranstaltungen an und mit den Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen,
- Referenten-, Gremien- und Jurytätigkeiten,

## **Satzung - Stiftung Baukultur Thüringen**

gültig ab 17. Juni 2024

- die Herausgabe und Pflege von Publikationen und anderer Medien zur Förderung der Baukultur,
- Förderung von Maßnahmen, welche die Förderung der Baukultur zum Ziel haben.

(4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Förderung durch die Stiftung besteht nicht.

(5) Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszweckes Hilfspersonen im Sinne der Abgabenordnung heranziehen und Zweckbetriebe unterhalten.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

(1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Der Stifter und seine Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Stiftungsvermögen**

(1) Das Stiftungsvermögen besteht aus dem Grundstockvermögen und dem sonstigen Vermögen (z.B. zeitnah zu verbrauchende Erträge und Spenden; Rücklagen).

(2) Das Grundstockvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft und den Zustiftungen. Es ist ertragreich anzulegen und im Nominalbetrag zu erhalten, ein realer Kapitalerhalt soll angestrebt werden. Es kann zur Stärkung seiner Ertragskraft und zur Werterhaltung umgeschichtet werden. Grundstücke und andere Sachwerte im Grundstockvermögen sind in ihrem körperlichen Bestand zu erhalten.

(3) Dem Grundstockvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die von dem jeweiligen Zuwendenden dazu bestimmt sind (Zustiftungen); über die Annahme von Zustiftungen entscheidet der Stiftungsrat.

(4) Die Stiftung ist gehalten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen finanziellen Mittel durch Anwerbung von Zustiftungen oder von unmittelbar und zeitnah zu verwendenden Verbrauchsmitteln (Spenden) von Dritten aufzubringen. Mit der jeweiligen Zuwendung darf keine Auflage verbunden sein, die mit dem Stiftungszweck nicht vereinbar ist.

(5) Der Stiftungsrat kann Richtlinien für die Anlage des Grundstockvermögens und des sonstigen investierbaren Vermögens (z. B. Rücklagen) erlassen. Auch bei Zustiftungen sind die Anlagerichtlinien der Stiftung einzuhalten.

### **§ 5 Verwendung der Vermögenserträge, Zuwendungen und Erbringung entgeltlicher Leistungen**

(1) Vermögenserträge und Zuwendungen sind im Sinne des Stiftungszweckes zu verwenden. Bei der Verwaltung ist auf eine angemessene und sparsame Wirtschaftsführung zu achten.

## **Satzung - Stiftung Baukultur Thüringen**

gültig ab 17. Juni 2024

(2) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben nach Abzug der Verwaltungskosten aus den Erträgen des Grundstockvermögens, aus Erträgen des investierten sonstigen Vermögens (z. B. Rücklagen) und aus Zuwendungen für die zeitnahe Verwendung (Spenden, Förderungen und Drittmittel).

(3) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und sofern dies im Rahmen der Abgabenordnung zulässig ist.

(4) Mit Zustimmung des Stiftungsrates kann die Stiftung entgeltliche Leistungen für Dritte erbringen, soweit dies die Erfüllung der eigenen Stiftungszwecke und den Status der Gemeinnützigkeit nicht beeinträchtigt.

### **§ 6 Stiftungsorgane und Gremien**

(1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und der Stiftungsvorstand. Daneben wird ein Beirat als beratendes Gremium gebildet.

(2) Personalunion in den Organen ist ausgeschlossen.

(3) Sofern die Erträgnisse der Stiftung dies ohne Gefährdung der Verfolgung des Stiftungszweckes zulassen, haben die Organ- und Gremienmitglieder Anspruch auf Ersatz angemessener Aufwendungen, die im Verhältnis der jeweils erwirtschafteten Erträge stehen müssen.

(4) Die Mitglieder des Stiftungsrates sowie des Beirates sind ehrenamtlich tätig.

(5) Der Stiftungsvorstand erhält eine Vergütung gemäß TV-L.

(6) Die Mitglieder der Organe haften grundsätzlich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Soweit die Stiftung ihre Organmitglieder angemessen gegen Risiken versichert, kann der Stiftungsrat durch Beschluss die Haftung auf leichte Fahrlässigkeit erweitern. Anderenfalls kann der Stiftungsrat die Haftung aller oder einzelner Organmitglieder auf Vorsatz beschränken.

(7) An Beschlüssen der Organe darf nicht mitwirken, wer hierdurch in eine Interessenkollision gerät. Eine Interessenkollision ist gegeben, wenn der Beschluss ein Organmitglied oder eine diesem nahestehende Person i. S. d. § 138 der Insolvenzordnung betrifft oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person unmittelbar einen Vorteil oder Nachteil bringen kann. Eine Interessenkollision ist dem Sitzungsleiter rechtzeitig vor der Beschlussfassung anzuzeigen. Bei der Diskussion, nicht aber bei der Abstimmung über den Gegenstand, darf es nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Mehrheit der übrigen Organmitglieder anwesend sein.

### **§ 7 Besetzung des Stiftungsrates**

(1) Der Stiftungsrat besteht aus sechs Mitgliedern:

- dem Präsidenten der Architektenkammer Thüringen oder einer von ihm benannten Person,
- dem für Bauen und Wohnen zuständigen Mitglied der Thüringer Landesregierung oder einer von ihm benannten Person,
- dem Präsidenten der Ingenieurkammer Thüringen oder einer von ihm benannten Person,

## **Satzung - Stiftung Baukultur Thüringen**

gültig ab 17. Juni 2024

- dem Chef der Thüringer Staatskanzlei oder einer von ihm benannten Person,
- dem Präsidenten der Bauhaus-Universität Weimar oder einer von ihm benannten Person,
- dem Präsidenten der Fachhochschule Erfurt oder einer von ihm benannten Person.

Die Regelungen des § 13 Thüringer Gleichstellungsgesetz finden entsprechend Anwendung.

(2) Die Amtszeit der gekorenen Mitglieder beträgt sechs Jahre. Die erste Amtszeit nach dieser Satzung beginnt am 1. August 2024. Eine Wiederbenennung ist zulässig.

(3) Der Stiftungsrat hat einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden aus dem Kreis seiner Mitglieder. Diese Ämter wechseln in einem Turnus von drei Jahren jeweils zwischen den Vertretern der Architektenkammer Thüringen und dem für Bauen und Wohnen zuständigen Ressort der Thüringer Landesregierung, beginnend mit dem im Absatz 2 Satz 2 festgelegten Zeitraum. Für die ersten drei Jahre steht der Vorsitz der Architektenkammer Thüringen zu. Absatz 2 Satz 3 und Absatz 4 finden entsprechende Anwendung.

(4) Scheidet ein Mitglied aus dem Stiftungsrat aus, ist unverzüglich ein Nachfolger nach Absatz 1 zu benennen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Stiftungsrat wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit bestellt.

(5) Ein Mitglied des Stiftungsrates kann jederzeit aus wichtigem Grund von den übrigen Mitgliedern des Stiftungsrates abberufen werden. Für diesen Beschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Stiftungsrates erforderlich. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen. Dem Betroffenen ist vor der Abstimmung eine angemessene Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Abberufene kann die Rechtmäßigkeit der Abberufung binnen einer Frist von einem Monat seit Kenntnis gerichtlich prüfen lassen. Im Falle eines Rechtsstreits ruhen die Rechte des abberufenen Mitglieds bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Gerichts. Erst danach kann ein Nachfolger bestimmt werden. Bei der Abberufung eines geborenen Mitglieds des Stiftungsrates ist aus der betroffenen Institution eine andere Person zu benennen, wobei das abberufene Mitglied des Stiftungsrates an dieser Entscheidung nicht mitwirken darf.

(6) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Beirates nehmen an den Sitzungen des Stiftungsrates als ständige Gäste teil.

### **§ 8 Aufgaben des Stiftungsrates**

Der Stiftungsrat berät, unterstützt und überwacht den Stiftungsvorstand im Rahmen der Stiftungsgesetze und dieser Satzung. Er hat vorbehaltlich der an anderer Stelle in dieser Satzung genannten Aufgaben insbesondere die Befugnis zur Beschlussfassung über:

a) die Rahmenbedingungen der Anlage des Grundstockvermögens (Anlagerichtlinien), die Zustimmung zu Investitionen in Immobilien und Immobilienfonds sowie die Aufnahme von Kreditverbindlichkeiten,

## **Satzung - Stiftung Baukultur Thüringen**

gültig ab 17. Juni 2024

- b) die Bestellung bzw. Abberufung eines Vermögensverwalters (Bewirtschaftung des Grundstockvermögens sowie des investierten sonstigen Vermögens), auch auf Empfehlung des Stiftungsvorstandes,
  - c) die Annahme von Zustiftungen,
  - d) die Verwendung der Stiftungsmittel,
  - e) den Haushaltsplan,
  - f) den Jahresabschluss, den Jahresbericht einschließlich der Vermögensübersicht sowie des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
  - g) die Entlastung des Stiftungsvorstandes unbeschadet aufsichtsrechtlicher Rechte,
  - h) die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes,
  - i) Satzungsänderungen, Zweckerweiterungen, Zweckänderungen, Zu- und Zusammenlegungen und die Auflösung der Stiftung.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsrates nehmen ihre Aufgaben persönlich wahr.
- (3) Der Vorsitzende des Stiftungsrates vertritt die Stiftung gegenüber dem Stiftungsvorstand.
- (4) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### **§ 9 Sitzungen und Beschlussfassung des Stiftungsrates**

- (1) Der Vorsitzende des Stiftungsrates beruft den Stiftungsrat ein und leitet die Sitzung. Im Fall seiner Verhinderung übernimmt diese Aufgaben der stellvertretende Vorsitzende des Stiftungsrates oder, im Falle dessen Verhinderung, ein anderes zu bestimmendes Mitglied des Stiftungsrates.
- (2) Der Stiftungsrat tagt mindestens zweimal jährlich in einer ordentlichen Sitzung. Die Sitzungen des Stiftungsrates finden entweder als Präsenz-, Online- oder Hybrid-sitzungen statt. Zu einer ordentlichen Sitzung wird schriftlich oder elektronisch in Textform (E-Mail) unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn die einfache Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsrates dieses verlangt.
- (3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so hat der Vorsitzende des Stiftungsrates, im Verhinderungsfalle der stellvertretende Vorsitzende des Stiftungsrates, unverzüglich eine neue Sitzung des Stiftungsrates mit derselben Tagesordnung zu einem Zeitpunkt, der längstens zwei Wochen später liegen darf, einzuberufen. Die Ladungsfrist hierfür beträgt eine Woche. In dieser Sitzung besteht Beschlussfähigkeit unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht in der Satzung etwas Anderes vorgesehen ist. In Haushalts- und Personalangelegenheiten bedürfen die Beschlüsse des Stiftungsrates der Zustimmung der Vertreter des Freistaats Thüringen im Stiftungsrat.
- (5) Beschlüsse können in einem schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, soweit kein Mitglied des Stiftungsrates dem Umlaufverfahren widerspricht.
- (6) Der Stiftungsvorstand bereitet die Sitzungen des Stiftungsrates vor und nimmt als Gast an den Sitzungen des Stiftungsrates teil, soweit der Stiftungsrat hierüber

## **Satzung - Stiftung Baukultur Thüringen**

gültig ab 17. Juni 2024

nicht anders entscheidet. Der Vorsitzende des Stiftungsrates kann den Stiftungsvorstand mit der Einberufung der Sitzungen beauftragen. Über die Teilnahme weiterer Gäste an den Sitzungen entscheidet der Stiftungsrat.

(7) Zu den Sitzungen des Stiftungsrates wird durch den Stiftungsvorstand eine Niederschrift gefertigt, die vom Vorsitzenden des Stiftungsrates gezeichnet wird. Beschlüsse sind im Wortlaut zu dokumentieren. Über die Ergebnisse von Abstimmungen im Umlaufverfahren ist in der nachfolgenden ordentlichen Sitzung des Stiftungsrates zu informieren.

### **§ 10 Berufung und Vertretung des Stiftungsvorstandes**

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens einem Mitglied und maximal zwei jeweils einzelvertretungsbefugten Mitgliedern. In letztgenanntem Fall ist eines der Mitglieder zum Vorsitzenden, ein anderes zum stellvertretenden Vorsitzenden zu berufen. Über die Anzahl der Vorstandsmitglieder entscheidet der Stiftungsrat entsprechend dem Arbeitsanfall und unter Beachtung der Leistungsfähigkeit der Stiftung.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden vom Stiftungsrat rechtzeitig mit einfacher Mehrheit für eine Amtszeit von bis zu fünf Jahren bestellt. Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt und üben die Amtsgeschäfte aus, bis ein Nachfolger berufen ist und sein Amt angetreten hat.

(3) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung in allen Belangen gerichtlich und außergerichtlich, er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Bei zwei Vorstandsmitgliedern gilt intern als vereinbart, dass zunächst der Vorsitzende die Stiftung vertritt und nur im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, ist dieses von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Bei zwei Vorstandsmitgliedern bedarf die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB eines besonderen Beschlusses durch den Stiftungsrat, bezogen auf ein konkretes Rechtsgeschäft.

### **§ 11 Aufgaben und Befugnisse des Stiftungsvorstandes**

(1) Der Stiftungsvorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Der Stiftungsvorstand ist an die Weisungen des Stiftungsrates gebunden und führt dessen Beschlüsse aus.

(2) Zu den Aufgaben des Stiftungsvorstandes gehören insbesondere:

- a. das Führen der laufenden Geschäfte,
- b. die Verwaltung des Stiftungsvermögens (Grundstock- und sonstiges Vermögen) im Rahmen der Beschlüsse des Stiftungsrates, soweit nicht ein Dritter mit der Vermögensverwaltung betraut ist,
- c. das Aufstellen des Haushaltsplanes und eines Jahresprogramms der Stiftung
- d. die Verwendung der Stiftungsmittel gemäß den Beschlüssen des Stiftungsrates,
- e. die Erstellung des Jahresabschlusses,
- f. das Verfassen des Jahresberichts einschließlich der Vermögensübersicht sowie des Berichts über die Erfüllung der Stiftungszwecke zur Vorlage gegenüber dem Stiftungsrat.

## **Satzung - Stiftung Baukultur Thüringen**

gültig ab 17. Juni 2024

(3) Der Stiftungsvorstand ist verpflichtet, den Stiftungsrat über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten und ihm über alle Angelegenheiten der Stiftung Auskunft zu erteilen. Der Stiftungsvorstand berichtet dem Stiftungsrat mindestens zweimal im Jahr schriftlich.

(4) Zur Vorbereitung der Beschlüsse, der Erledigung seiner Aufgaben und insbesondere der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann der Stiftungsvorstand Sachverständige hinzuziehen. Er kann bei hinreichenden Mitteln eigenständig Aufträge für und über Tätigkeiten der Stiftung an Dritte vergeben, für anwaltliche Beratung sowie für sonstige Beratungsaufträge zum Wohle der Stiftung und seiner Organe. Er achtet auf die Angemessenheit der Vergütung der Beauftragung.

(5) Zur Erfüllung der Aufgaben kann vom Stiftungsvorstand eine Geschäftsstelle betrieben werden.

(6) Weitere Regelungen über den Geschäftsgang des Stiftungsvorstandes kann eine vom Stiftungsrat zu erlassende Geschäftsordnung enthalten.

### **§ 11a Beirat**

(1) Zur fachlichen Beratung des Stiftungsrates und des Stiftungsvorstandes bei der Erfüllung der Stiftungsaufgaben wird ein Beirat berufen. Er setzt sich aus bis zu zwölf Persönlichkeiten unterschiedlicher Fachrichtungen auf dem Gebiet der Baukultur zusammen.

(2) Der Stiftungsrat ernennt die Mitglieder des Beirates auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes.

(3) Die Mitglieder des Beirates werden für drei Jahre ernannt. Die Amtszeit der Mitglieder des Beirates ist auf zwei Amtsperioden (sechs Jahre) begrenzt. Scheidet ein Mitglied des Beirates vorzeitig aus, kann der Stiftungsrat für den Rest der Amtsperiode einen Nachfolger bestimmen.

(4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) Der Beirat bedient sich für die Wahrnehmung seiner Tätigkeit der Geschäftsstelle der Stiftung in Abstimmung und nach Weisung des Stiftungsvorstandes. Ist keine Geschäftsstelle eingerichtet, wird der Beirat durch den Stiftungsvorstand unterstützt.

### **§ 12 Satzungsänderungen**

(1) Einfache Änderungen der Satzung können vom Stiftungsrat beschlossen werden, wenn sie den Stiftungszweck nicht berühren und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern, aber die Erfüllung des Stiftungszweckes selbst oder die Arbeit der Stiftung zur Erfüllung der Stiftungszwecke erleichtern.

(2) Die Beschlüsse bedürfen der Mehrheit von 3/4 aller Mitglieder des Stiftungsrates.

(3) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde. Soweit die statutarischen Regelungen zur steuerlichen Gemeinnützigkeit betroffen sind, ist die Stellungnahme des zuständigen Finanzamtes mit der Satzung vorzulegen.

## **Satzung - Stiftung Baukultur Thüringen**

gültig ab 17. Juni 2024

### **§ 13 Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zulegung, Zusammenlegung, Auflösung**

(1) Der Stiftungsrat kann der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint, wenn die der Stiftung zur Verfügung stehenden Mittel nur teilweise für die Verwirklichung des bisherigen Stiftungszwecks benötigt werden.

(2) Der Stiftungsrat kann einen Beschluss zur Zweckänderung fassen, wenn die Verwirklichung des Stiftungszwecks unmöglich ist oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks objektiv nicht mehr sinnvoll ist.

(3) Zulegung, Zusammenlegung und Auflösung sind nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zulässig.

(4) Die vorstehenden Beschlüsse bedürfen der Mehrheit von 3/4 aller Mitglieder des Stiftungsrates.

(5) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung werden erst nach der Genehmigung der Stiftungsbehörde wirksam. Sie sind dieser mit einer davor eingeholten Stellungnahme des zuständigen Finanzamtes anzuzeigen.

### **§ 14 Vermögensanfall**

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der in § 2 genannten steuerbegünstigten Zwecke fällt das von der Architektenkammer Thüringen eingebrachte Grundstockvermögen der Stiftung, das nach der im Rahmen der Liquidation vorzunehmenden Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibt, an die Architektenkammer Thüringen (Körperschaft des öffentlichen Rechts), die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

(2) Zustiftungen des Bundes oder des Landes bzw. Zustiftungen von bundeseigenen oder landeseigenen Gesellschaften fallen bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung der Gebietskörperschaft zu, der der Zustiftende zugeordnet war. Andere Zuwendungen des Bundes oder des Landes fallen bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung der Gebietskörperschaft zu, der der Zustiftende zugeordnet war, sofern sich der Bund bzw. das Land im Einzelfall eine solche Regelung vorbehalten haben. Dieser Vermögensempfänger hat diese unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

(3) Das übrige, nicht den Absätzen 1 oder 2 unterfallende Vermögen fällt an eine durch den Stiftungsrat zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft. Der insoweit Begünstigte muss das anfallende Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der AO, konkret für Aus-, Fort- und Weiterbildung im Sinne des Stiftungszwecks, verwenden.

(4) Kein Auflösungs- oder Aufhebungsgrund ist die nachträgliche Aufhebung der Gemeinnützigkeit der in § 2 genannten Zwecke durch den Gesetzgeber. Es gelten dann die gesetzlichen Übergangsvorschriften, insbesondere im Hinblick auf den

## **Satzung - Stiftung Baukultur Thüringen**

gültig ab 17. Juni 2024

Bestandsschutz. Zumindest soll der Stiftung in diesem Falle durch Satzungsänderung ein anderer Zweck gegeben werden, der gemeinnützig ist und den in § 2 genannten Zielen entspricht, zumindest aber möglichst nahekommt.

### **§ 15 Stiftungsaufsicht**

(1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils im Freistaat Thüringen geltenden Stiftungsrechtes.

(2) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sind unverzüglich, der Jahresbericht einschließlich der Vermögensübersicht sowie der Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke sind un-  
aufgefordert im gesetzlich vorgesehenen Zeitraum vorzulegen.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Stiftungssatzung tritt mit dem Zugang der Genehmigung der beantragten Satzungsänderungen durch das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales in Kraft.

### **§ 17 Gleichstellungsklausel**

Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.